

Pflegeversicherung - Teil 2 -	582
Arzneimittel	612, 614, 616, 618, 634
Schwangerschaftsabbruch	617
Qualitätssicherung	619
Transplantation	625
Unterhaltsrichtlinien	626
Gesundheitsförderung	635
Krebsfrüherkennung	636
Bestrahlung	637
Krankenhäuser	639

Die Leistungen

der gesetzlichen
Pflegeversicherung

Herausgegeben von

HEFT 10

Beschränkungen der gesetzlichen

Von Horst

1. Allgemeines

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Möglichkeiten, um Leistungen zu erhalten, am 1.4.2007 in Kraft getretene Bestimmungen des SGB I, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, zu berücksichtigen sind und die Möglichkeit vor

Ob eine Leistung versagt, entscheidet das Ermessen der Krankenkasse. Die gesetzlichen Möglichkeiten sind aber gesetzlich festgelegt. Ein Ermessensspielraum in Bezug auf die erhaltende Leistung (vgl. dazu un

2. Fehlerhafte Mitwirkung

2.1 Mitwirkungspflichten

Die §§ 60 bis 67 SGB I beschreiben die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten. Zunächst wird die Mitwirkungspflicht für diejenigen vorgesehene Leistungen, für die besondere alle Tatsachen anzugeben des zuständigen Leistungsträgers durch Dritte zuzustimmen. Er muss durch den zuständigen Leistungsträger zuzustimmen.

§ 61 SGB I beschäftigt sich mit der Mitwirkungspflicht persönlich zu erscheinen. Danach

Die Leistungen 10/2007